



PROTOKOLL DER SITZUNG DES ORGANISATIONS-RATES IN DER SYNDIKALEN
BERUFGSAUSBILDUNGSSCHULE "VIRGEN DE LA PALOMA" IN MADRID AM 20.9.1975

Teilnehmer

Herr Pérez Cornes
Herr Power

Herr Hamer
Herr Kang

Herr Spoelgen
Herr Dressel
Herr Nispel
Dr. Häusler-Angeli
Herr Bammer

Herr Vlaeminck
Herr Vastiau
Herr Chung
Herr Wang

Herr Liu
Herr Maestu
Herr Johnson
Herr Lewis

Herr Hibert
Herr Poitevin
Herr Laman Trip

Herr Sweeney
Herr Ferrari
Herr Ghedini
Herr Furuya

Herr Omata
Herr Seger
Herr Biedermann
Herr Glaesener

Herr Schneider
Herr Hill
Herr Clayton
Herr Schürch
Herr Gonthier

Herr Revol

Herr Attawiparkpaisan

Sekretariat

Herr Albert
Herr Capdepón
Herr Martínez

Der Vorsitzende, Herr Manuel Valentín-Gamazo y Cárdenas, beginnt die Sitzung und bewillkommet Herrn Revol, Leiter des Kabinetts des Handels- und Handwerks-Ministeriums Frankreichs, und Herrn Hibert, offizieller Vertreter dieses Landes. Er wünscht beiden Herren einen angenehmen Aufenthalt.

Anschliessend schlägt der Vorsitzende die auf dieser Sitzung zu besprechenden Punkte vor; sie werden genehmigt und in der Reihenfolge behandelt, die nachstehend angegeben wird:

1. Billigung - gegebenenfalls - des Protokolls der letzten Sitzung.

Das Protokoll wird einstimmig gebilligt.

2. Bericht des Vorsitzenden des Technischen Komitees, Herrn Hamer, über die Ergebnisse des XXII. Internationalen Berufswettbewerbs.

Herr Hamer berichtet im einzelnen über die Bewertungen, die die Wettbewerber erzielt haben, und über die Auszeichnungen, die ihnen gewährt werden. Er führt aus, dass das Technische Komitee das Prinzip befolgt hat, die Beschlüsse anzuwenden, die 1971 in Gijón getroffen wurden, und zwar nicht mehr als 3 Medaillen zu verleihen und eine zweite aus Bronze nur zu gewähren, wenn die Punktbewertungen der verschiedenen Wettbewerber nur einen halben Punkt oder weniger auseinander liegen.

Es ergibt sich eine kurze Debatte über die Zweckmässigkeit, diese Beschlüsse strikt anzuwenden, da es Fälle geben kann, in denen die Gewährung einer vierten Medaille ratsam ist, ausser den gestatteten und bereits erwähnten.

Es wird beschlossen, die Gijoner Beschlüsse anzuwenden, aber einen Unterausschuss zu ernennen, der die Zweckmässigkeit einer Berichtigung oder Nichtberichtigung der Beschlüsse aus jener Stadt im einzelnen untersucht.

Schliesslich ist man der Ansicht, dass Einzelfälle (in denen es zweckmässig ist, die menschlichen Werte in Betracht zu ziehen) - die ausge-

zeichnet werden sollen - Ehrenurkunden bekommen, aber keine Medaillen.

Nach dem Bericht des Herrn Hamer genehmigt der Rat die vom Technischen Komitee im voraus studierten Bewertungsvorschläge und Medaillen (siehe Anhang Nr. 1).

3. Finanzierung der Simultandolmetsch- und Übersetzungskosten, sowie derer, die auf das Aufrechterhalten des Generalsekretariates entfallen.

Das Generalsekretariat erhielt den Auftrag auf der Sitzung vom 13.9.75, den Herren Ratsmitgliedern eine Untersuchung über verschiedene Formen der Finanzierung der angeführten Kosten vorzulegen. Diese Untersuchung wurde den Herren vor dieser jetzigen Sitzung ausgehändigt (siehe Anhang Nr. 2).

Nach dem Studium dieser Untersuchungen wird das Studium als am gerechtesten und als recht und billig angesehen, das mit Nr. 2 bezeichnet ist. In diesem wird ein Bewertungs-Modul gemäss Anzahl Wettbewerber und Experten vorgelegt, die jedes Land auf diesem XXII. Internationalen Wettbewerb eingesetzt hat. Jedoch wird folgende neue Modalität eingeführt:

25% der Kosten der Übersetzung und des Generalsekretariates wird von den Mitgliedsländern ohne Unterschied und in gleicher Höhe bezahlt. Die übrigen 75% werden unter Anwendung des erwähnten Moduls des Studium Nr. 2 beglichen.

Dem Generalsekretariat wird übertragen, jedem Land sobald als möglich den Betrag mitzuteilen, das es gemäss der vorerwähnten Formel zu zahlen hat.

Bezüglich des Beibringens der 45 Dollar pro Wettbewerber, um die Übersetzungs- und Dolmetsch-Kosten auf diesem Internationalen Berufswettbewerb zu erhöhen - gemäss Vorschlag der Herren Seger und Laman Trip - beschliesst der Rat, dass tatsächlich dem Spanischen Nationalen Komitee geholfen werden muss, und dass jedes Land die genannten 45 Dollar beibringe.

4. Studium der Neuen, am 3. Juli 1975 aufgestellten Verfassung.

Nach zwei Jahren Studiums und zahlreicher Fassungen der Neuen Verfassung traten am genannten Tage in Bonn Herr Spoelgen, offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, seitens des Unterausschusses, der die "Zukunft des Wettbewerbs" studiert, mit der Neufassung der Verfassung beauftragt, und der Generalsekretär, Herr Albert Vidal, zusammen. Sie wurden von dem deutschen Juristen, Herrn Crone-Erdmann, beraten.

Herr Vorsitzende berichtet, dass im Hinblick auf dieses Projekt und damit die neue Organisation im internationalen Konzert entsprechend eingetragen werden kann, er den Professor für Internationales Recht an der Universität Madrid, Herrn Pérez González, mit der Erstellung eines Gutachtens über die diesbezüglichen Möglichkeiten beauftragte.

Herr Pérez González verliest sein Gutachten (siehe Anhang Nr. 3), das von allen Anwesenden günstig aufgenommen wird.

Herr Gamazo schlägt dem Rat vor, die Neue Verfassung artikelweise zur Verlesung zu bringen. Dieses Studiensystem wird genehmigt.

Nachstehende Berichtigungen werden eingeführt:

Art. 1.2. Neufassung: "Der Sitz der Organisation ist Madrid (Spanien)."

Art. 1.4. Der Beginn und die Dauer des Kalenderjahres wird spezifiziert; es geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 2.1. In diesen Absatz ist folgender Satz einzufügen: "der freundschaftliche Kontakt unter jugendlichen Arbeitern sozialer Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen der interessierten Länder." Eliminiert wird der Ausdruck "Mitgliedsländer".

Art. 2.2.b) Aufzunehmen ist nachstehender Satz: "wird Seminare und verschiedene Forschungen über vorhandene und neue Berufsausbildungs-Methoden und -Systeme organisieren".

Art. 2.2.d) Diesem Absatz wird nachstehender angefügt: "Und andere Ziele, die dieser Verfassung nicht entgegenstehen",

Art. 2.2.e) Dieser Absatz wird Punkt 3 im Art. 9.

Art. 4.2. In diesen Absatz ist aufzunehmen: "Die Beschränkungen bezüglich der Verantwortung der leitenden Mitglieder der Organisation stimmt mit den Begrenzungen überein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch Spaniens enthalten sind".

Art. 6.2. Dieser Absatz muss wie folgt berichtigt werden:

- "Die Organisation hat drei Vizepräsidenten".
- Der 1. ist der des Verwaltungs-Komitees.
 - Der 2. ist der des Technischen Komitees.
 - Der 3. ist der, den das Land bestimmt, wo der Internationale Berufswettbewerb abgehalten wird.

Wenn das Amt des Präsidenten auf eine Person anderer Nationalität als der des Landes, wo das Generalsekretariat seinen Sitz hat, entfällt, muss der 1. Vizepräsident automatisch und notwendigerweise von der Nationalität des Landes sein, in dem das Generalsekretariat seinen Sitz hat.

Art. 7.1. Die Ständige Kommission wird gebildet aus: "Dem Präsidenten der Mitgliederversammlung und den drei Vizepräsidenten, gemäss Art. 6.2."

Art. 7.4. Das Wort "sofern möglich" wird gestrichen, um konkret zu sagen, dass "die Versammlung wenigstens einmal im Jahr mit 4 Wochen im voraus als Minimum einberufen werden muss".

Art. 9. Hier wird als Punkt 9.3. der Absatz zugefügt, der in Art. 2.2. e) steht und besagt: "wird Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der Organisation ausser den aus den Beiträgen ihrer Mitglieder herrührenden Einkünften beschaffen".

Es wird beschlossen, ins Protokoll die Ermächtigung aufzunehmen, die dem Präsidenten gewährt wird, um die juristische Formalität der Eintragung der neuen Organisation durchzuführen und den Rat über seinen Schritt zu informieren.

Mit den angeführten Berichtigungen wird einstimmig beschlossen, dass die Neue Verfassung der INTERNATIONALEN ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFS-AUSBILDUNG UND DER INTERNATIONALEN BERUFSWETTBEWERBE FÜR DIE JUGEND genehmigt ist. Dieser Name kann nach vorausgehendem Beschluss der Sprachgebiete mit Titeln oder Benennungen, die die angegebene offizielle Benennung zusammenfassen, wenn auch unter Beachtung des genauen Inhalts des Namens, abgeändert werden.

Ebenso wird beschlossen, dass die neue Verfassung drei Monate ab heute zu gelten anzufangen hat.

5. Bericht des Herrn Hamer über die Sitzung des Unterausschusses am 1. und 2. Juni 1975 in Luxemburg.

Herr Hamer befindet sich nicht in der Lage, über diese Sitzung zu berichten, bietet jedoch an, den Mitgliedsländern einen aufgestellten Bericht zu senden, der in Zusammenarbeit mit Herrn Vastiau in der maximalen Frist von 30 Tagen erstellt wird.

6. Beschlüsse über das Abhalten der nächsten Sitzung des Organisationsrates.

Am 1. Dezember wird der Termin der Sitzung des Organisationsrates entschieden. Es wird das Anerbieten des Herrn Hill in Betracht gezogen, wonach diese Sitzung während der Tage 11 bis 17. April in der Stadt Bath in England durchgeführt werden soll.

7. Abhaltung des nächsten Internationalen Berufswettbewerbs.

Herr Power unterrichtet über die Unmöglichkeit, den XXIII. Internationalen Berufswettbewerb im Jahre 1976 in Irland abzuhalten. Die Gründe sind rein wirtschaftlicher Art.

Der Organisationsrat bietet den Irischen Vertretung einstimmig persönliche und wirtschaftliche Unterstützung an, falls erforderlich, um die Organisationskosten zu verringern.

Der Organisationsrat gestattet sich, das Irische Erziehungsministerium zu bitten, seine Entscheidung erneut zu prüfen und zu versuchen den nächsten Internationalen Berufswettbewerb zu organisieren, sowie hierbei die entschlossene Bereitschaft der Mitgliedsländer, die grösstmögliche Hilfe zu leisten, in Betracht zu ziehen.

Gegenüber dem Nachdruck des Herren Ratsmitglieder, einen letzten Schritt beim Iri-schen Erziehungsministerium durchzuführen, bietet Herr Power an, eine endgültige Antwort über das Ergebnis vor dem 15. November dieses Jahres zu geben.

Herr Schürch, offizieller Vertreter der Schweiz, teilt dem Rat seinen Rücktritt aus unserer Tätigkeit mit und kündigt an, dass ihn Herr ROLAND BOGGLI ersetzen wird. Mit sehr bewegten Worten beschreibt er seinen Werdegang auf den Wettbewerben; er begann 1961 als Experte, um dann als Technischer Vertreter weiterzumachen und als Offizieller Vertreter zu enden.

Er beglückwünscht sich, dass es Madrid ist, die Hauptstadt des Organisationslandes der Wettbewerbe, wo er seinen Rücktritt ankündigt, und versichert, sich ständig so vieler Freunde zu erinnern, die er im Organisationsrat, bei den Experten und dem Generalsekretariat hinterlässt. Anschliessend teilt Herr Vlaemmink, offizieller Vertreter Belgiens, mit, dass auch er seine Tätigkeit im Rat beendet, weswegen er seinen Nachfolger, Herrn CH. GROMMEN, vorstellt.

Zum Schluss kündigt Dr. Häusler-Angeli, offizieller Vertreter Österreichs, an, dass er den Organisationsrat verlässt, weshalb er von Herrn HANS FINK ersetzt werden wird.

Herr Gamazo dankt den drei Offiziellen Vertretern für die von ihnen ausgedrückten, tief empfundenen Worte, mit dem sie ihren Rücktritt ankündigten, und begrüsst die neuen offiziellen Vertreter der Schweiz, Belgiens und Österreichs freundschaftlich. Er wünscht ihnen jeglichen Erfolg in ihrer neuen Aufgabe. Anschliessend schlägt er vor, den Herren Schürch, Vlaemmink und Dr. Häusler-Angeli die

höchste Auszeichnung unserer Wettbewerbe zu verleihen, d.h. die des Ehrenmitgliedes derselben.

Der Rat genehmigt den Vorschlag des Herrn Laman Trip einstimmig.

Herr Laman Trip beantragt für den Generalsekretär, Herrn Albert, die Gewährung der Ehrenmedaille des Wettbewerbs, die erste, die einem aktiven Mitglied des Organisationsrates dargeboten wird. Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Albert diese Auszeichnung zu verleihen.

Herrn Johnson zeigt Interesse daran, dass der Beruf Automobil-Mechaniker als Berufsgegenstand in den kommenden Wettbewerb aufgenommen werde, und führt aus, dass die General Motors seines Landes sehr wirksam in bezug auf eine Hilfe bei den Erfordernissen unterstützen kann, die dieser neue Beruf mit sich bringt. Er beglückwünscht Herrn Mayer, den deutschen Experten, wegen der von ihm vor wenigen Tagen vorgetragenen, brillanten Darstellung dieses neuen Berufes.

Herr Hamer bedauert, das Technische Komitee nicht im gegebenen Moment über die befolgenden Vorschriften zur Aufnahme eines neuen Berufes in den Wettbewerb unterrichtet zu haben. Er erinnert jedoch daran, dass nach Einreichen einer Berufsbeschreibung eine Demonstration dieses Berufes durchgeführt und deren Ergebnisse in Betracht gezogen werden müssen, um zu entscheiden, ob der Beruf endgültig aufgenommen wird.

Herr Johnson bietet Herrn Gamazo ein Geschenk des Präsidenten der USA, Herrn Ford, als Erinnerung der ersten Intervention der USA auf unserem Wettbewerb an; eine Aufmerksamkeit, für die Herr Gamazo herzlich dankt und seiner Freude Ausdruck gibt, die nordamerikanische Jugend in Vertretung des neuen Kontinents hier bei uns zu sehen.

Herr Mirsanajeh dankt bei seiner ersten Intervention im Rat für die seinem Lande zuteil gewordene Gastfreundschaft und äußert seine Befriedigung darüber aus, dass eine iranische Frau, die in der Schwerindustrie teilnimmt, mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet worden ist.

Schliesslich wiederholt Herr Bammer seinen Antrag, dass dem österreichischen Wettbewerber im Beruf Goldschmied eine Bronze-Medaille verliehen werde, zumal, wie er unterstreicht, der Wettbewerber, wenn es nicht infolge einer gelegentlichen Erkrankung gewesen wäre, seine Arbeit besser beendet und er eine Medaille höherer Kategorie erzielt hätte. Herrn Gonthier, Präsident der betreffenden Kommission, bestätigt die von dem österreichischen Jungen durchgeführte Anstrengung und tritt auch dafür ein, ihm eine Medaille zu gewähren. Da dieser Antrag eine Verletzung der aufgestellten Form darstellt, die Beschlüsse von Gijón zu erfüllen, unterwirft der Herr Vorsitzende die Gewährung der Medaille einer Abstimmung. Mit 15 Stimmen dafür gibt der Rat sein Einverständnis zu diesem Antrag.

Das gleiche geschieht mit der Ehrenurkunde, die für den Wettbewerber im Beruf Modelltischler aus Luxemburg beantragt wird.

Nach Abschluss des Kapitels Verschiedenes dankt der Herr Vorsitzende dem Organisationsrat, den Experten, den offiziellen Beobachtern, den Dolmetschern, dem Spanischen Komitee und dem Generalsekretariat für deren prachtvollen Beitrag, der zu einem glücklichen Wettbewerb geführt hat, und erweitert seinen Dank ganz besonders auf das Syndikale Werk für Berufsbildung und die Syndikale Berufsausbil-

Lehrerschule "Virgen de la Paloma", sowie auf die Ministerien für
Erziehung und Wissenschaft sowie Arbeit.

Da es weiter keine anderen Angelegenheiten gibt, die zu behandeln
sind, schliesst der Herr Vorsitzende die Sitzung und weist an, die-
ses Protokoll zu erstellen, das ich als Sekretär bescheinige.

gez. Francisco Albert Vidal

A N E X O N^o 1

Clasificación y puntuaciones obtenidas por los participantes en el XXII Concurso Internacional, con expresión de los galardones concedidos.

1.- Ajuste/Fitting/Maschinenschlosser/Ajustage

1. Choon Sik CHUNG	Corea/Korea	95.75	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Shinichi NAMIKI	Japón/Japan	88.63	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Yi Hsiung LIU	China	69.72	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Meinrad Anton ACKERMANN	Suiza/Switzerland	53.06	
5. Karl Heinz KLAUER	Alemania/Germany	49.87	
6. Hermanus H.J. MOORMAN	Holanda/Holland	47.53	
7. Thomas P. GALLAGHER	Irlanda/Ireland	43.08	
8. Ebrahim ESMAEILI	Irán	39.00	
9. Giuseppino SPONGA	Italia/Italy	36.11	
10. Ronald Michael HEMMINGS	Reino Unido/United Kingdom	33.40	
11. Ezequiel CUADRADO ANGUAS	España/Spain	30.80	
12. Jean MOHNEN	Luxemburgo	30.71	
13. Franz KLOCKER	Austria	26.44	

2.- Matricería/Press tool making/Werkzeugmacher/Matriciage

1. Hermann RUMPEL	Alemania/Germany	80.16	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Hatsuichi DAIGUCHI	Japón/Japan	73.49	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Ja Bok KOO	Corea/Korea	72.50	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. José Ramón CUADRADO GARCIA	España/Spain	65.27	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Josef KATTINGER	Austria	45.52	
6. Hansueli STERCHI	Suiza/Switzerland	43.18	
7. Edy OHERI	Liechtenstein	41.59	
8. Brendan J. WALSH	Irlanda/Ireland	35.38	
9. Johannes P.L.E. HENDRIKX	Holanda/Holland	32.56	

3.- Mecánica de precisión/Instrument making/Feinmechanicker/Mécanique de précision

1. Hans Rudolf ANDRIST	Suiza/Switzerland	85.40	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Jong LEE	Corea/Korea	79.50	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Nobukatsu KOBAYASHI	Japón/Japan	72.25	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Manfred MEIER	Alemania/Germany	60.65	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Lambertus A.M. Van DIEST	Holanda/Holland	49.55	
6. Antonio ZAMORA GUERRERO	España/Spain	40.60	

4.- Relojería/Watch making/Uhrmacher/Horlogerie

1. Beat SCHAFFER	Suiza/Switzerland	83.51	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Chang Mook CHAE	Corea/Korea	83.18	Medalla de Oro/Gold Medal
3. Akihiko YOSHIDA	Japón/Japan	82.04	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Luis VALLDENEU BIGAS	España/Spain	76.86	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Remy THIERRY	Bélgica/Belgium	55.86	
6. Ansgar KORBE	Alemania/Germany	51.23	

5.- Delineación/Engineering drawing/Technischer Zeichner/Dessin industriel

1. Cho Ming WANG	China	87.00	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Martin BRETSCHER	Suiza/Switzerland	82.00	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Leopoldo AÑO BELDA	España/Spain	80.50	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Ingrid FISCHER Srta.	Alemania/Germany	80.00	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Norbert WOHLWEND	Liechtenstein	75.00	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Yong Sang KIM	Corea/Korea	74.50	Mención de Honor/Honorary Mention
7. Motomi HIRAIISHI	Japón/Japan	73.00	Mención de Honor/Honorary Mention
8. Peter GASSER	Austria	67.00	
9. Massimo MASTI	Italia/Italy	65.50	
10. Christopher FISHER	Reino Unido/United Kingdom	54.00	
11. Peter T. THOMPSON	Irlanda/Ireland	35.50	
12. Kurt J. LEGER	Estados Unidos/USA	14.00	

6.- Torno/Turning/Dreher/Ajustage

1. José Antonio ALONSO COMESAÑA	España/Spain	95.07	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Jong Sik WON	Corea/Korea	92.13	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Shozou KAI	Japón/Japan	85.63	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Ming Tong LEE	China	81.05	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Johann SCHMID	Alemania/Germany	73.52	
6. Jan W. VAN DEN BERG	Holanda/Holland	67.50	
7. Clive Peter DOUGLAS	Reino Unido/United Kingdom	62.43	
8. William P. CUMMINS	Irlanda/Ireland	62.34	
9. Aziz ASADOLLAHI ZOUDJ	Irán	58.16	
10. Stefan SPULER	Suiza/Switzerland	52.65	
11. Karl WARTINGER	Austria	52.62	
12. Serge HANSEN	Luxemburgo	51.17	
13. Giampaolo STEFANON	Italia/Italy	49.85	

7.- Fresa/Milling/Fräser/Fraisage

1. Marco TARABINI	Italia/Italy	85.50	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Pil Ku YOON	Corea/Korea	80.50	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Reinhold EISENREICH	Alemania/Germany	78.75	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. James E. QUIGLEY	Irlanda/Ireland	74.60	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Manuel TORRICO RODRIGUEZ	España/Spain	67.70	
6. Daniel REICHEN	Suiza/Switzerland	64.90	
7. Kenichi NUMAO	Japón/Japan	64.54	
8. Adrianus C.J. CASTELIJNS	Holanda/Holland	52.83	
9. Philip WALTER	Reino Unido/United Kingdom	44.17	
10. Shafigher MAHMOOD NAVEH-SI Srta. Irán		41.98	Mención de Honor/Honorary Mention

8.- Construcciones metálicas/Constructional steel work/Stahlbauschlosser/Constructions métalliques

1. Fujio MIYABE	Japón/Japan	78.67	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Gérard DEFRANCE	Francia/France	74.37	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Wan Shu LIN	China	74.30	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Othmar HADORN	Suiza/Switzerland	73.71	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Norbert MUHS	Alemania/Germany	70.44	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Hyung Pil KIM	Corea/Korea	65.05	
7. Georg HASSLER	Liechtenstein	64.34	
8. John O. TWOHIG	Irlanda/Ireland	63.27	
9. Evert Van H. RSKAMP	Holanda/Holland	60.05	
10. Roger HOMPESCH	Bélgica/Belgium	55.27	
11. Antonio FERNANDEZ PEDROSA	España/Spain	54.67	

9.- Soldadura oxiacetilénica/Gas welding/Autogenschiesser/Soudure à l'oxyacétylène

1. Deuk Sung BAE	Corea/Korea	93.42	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Yee Tsao HUAN	China	88.57	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Shoichi TANPO	Japón/Japan	84.73	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. José Ignacio ARROYO MOLINA	España/Spain	83.80	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Michael J.K. HYDE	Irlanda/Ireland	71.94	
6. André KREBSER	Suiza/Switzerland	71.85	
7. Graham John ROUSE	Reino Unido/United Kingdom	67.98	
8. Mohamed Ali GHA-EM MAGHAMI	Irán	29.80	

10.- Soldadura eléctrica/Electric welding/Elektroschweisser/Soudure à l'arc électrique

1. Chin Chien TSAI	China	74.22	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Hee Chul HWANG	Corea/Korea	72.40	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Primitivo GALVAN FERNANDEZ	España/Spain	67.88	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Akira SUZUKI	Japón/Japan	63.57	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Alfred FALLEGGGER	Suiza/Switzerland	57.15	
6. Manfred NEUGEBAUER	Alemania/Germany	48.55	Mención de Honor/Honorary Mention
7. John GORSKI	Estados Unidos/USA	45.52	
8. Patrick G. MADDEN	Irlanda/Ireland	41.93	
9. Martin John CHATWIN	Reino Unido/United Kingdom	40.82	
10. Mirmohamad CHAPARINOVIN	Irán	27.51	

11.- Modelos de fundición/Wood Pattern making/Modelltischler/Modelage pour fondre

1. Niklaus KELLER	Suiza/Switzerland	84.00	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Alfons SCHIFF	Alemania/Germany	68.83	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Chi Wan SHEN	China	67.25	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Marco CORRADI	Italia/Italy	66.93	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Suck Hyun CHANG	Corea/Korea	65.59	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Shuji YAMAZAKI	Japón/Japan	60.17	
7. Friedrich POCHHACKER	Austria	51.08	
8. Robert Stephen McGAGHEY	Reino Unido/United Kingdom	44.75	
9. José Ramón PLAZA LOPEZ	España/Spain	43.75	
10. Hendrik BOS	Holanda/Holland	25.75	
11. Nasser SALEMI	Irán	23.75	
12. Jacques WASNAIRE	Bélgica/Belgium	-	No terminó/Did not finish
13. Valentín PLETGEN	Luxemburgo	-	No terminó/Did not finish
			Mención de Honor/Honorary Mention

13.- Chapistería/Panel beating/Karosserie-Klempner/Tôlerie

1. Juan Carlos SALCEDO RODEA	España/Spain	78.13	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Takeo FUJIKAWA	Japón/Japan	71.09	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Silvio GIOBELLINA	Suiza/Switzerland	68.87	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Jean-Gabriel GRONDIN	Francia/France	41.20	
5. Hyun Keun CHO	Corea/Korea	36.46	
6. Lambert KAHLES	Alemania/Germany	23.41	
7. Patrick J. ROBINSON	Irlanda/Ireland	-	Retirado/Retired

14.- Calderería/Sheet metal work/Blechschlosser/Chaudronnerie

1. Masashi ITOHIYA	Japón/Japan	68.64	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Adolfo SANCHEZ FERRERAS	España/Spain	63.30	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Shin Keun SONG	Corea/Korea	58.56	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Jacky HALOTEL	Francia/France	57.85	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Wen Ching SU	China	46.45	
6. Alfred AURACHER	Alemania/Germany	31.72	
7. David T. LYG	Irlanda/Ireland	31.26	
8. Michael S. McLAUGHLIN	Estados Unidos/USA	-	Retirado/Retired
9. David HIGGINS	Reino Unido/United Kingdom	-	Retirado/Retired

15.- Fontanería/Plumbing/Klempner/Plomberie

1. Erwin DUBACH	Suiza/Switzerland	84.25	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Ki Mann JIN	Corea/Korea	76.50	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Takeshi YOCOTA	Japón/Japan	72.00	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Michael SMITH	Reino Unido/United Kingdom	69.00	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Eric PUGIEU	Francia/France	67.50	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Nico ROLLINGER	Luxemburgo	58.00	
7. Michael A. BENNETT	Irlanda/Ireland	55.00	
8. Jorge CORCUERA ORTIZ	España/Spain	53.00	
9. Jens KOCK	Alemania/Germany	50.50	
10. Alex WIJNS	Bélgica/Belgium	46.25	

16.- Electrónica industrial/Industrial electronics/Industrie-Elektroniker/Electronique industrielle

1. Bernhard FROMMELT	Liechtenstein	90.27	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Pirmin KNOBEL	Suiza/Switzerland	84.33	Medalla de Plata/Silver Medal
3. José Luis VILLABONA HORREO	España/Spain	82.68	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Luitpold HOSCH	Alemania/Germany	82.27	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Susumu NARITA	Japón/Japan	77.57	
6. Franco FERRARI	Italia/Italy	74.42	
7. Peter Alexander HEARN	Reino Unido/United Kingdom	71.30	
8. Glenn M. TREWITT	Estados Unidos/USA	68.48	
9. Rudolf FAWORKA	Austria	67.37	

17.- Reparación radio y TV/Radio and TV repairing/Radio-u.Fernseh-reparateur/Réparation radio et TV

1. Dae Hyun BAIK	Corea/Korea	99.65	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Jaime MARGAIX MUEDRA	España/Spain	99.37	Medalla de Oro/Gold Medal
3. Lan Chung HOU	China	94.92	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Lucio LANARI	Italia/Italy	92.85	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Toshio TANUMA	Japón/Japan	91.42	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Bernd HOEN	Alemania/Germany	88.40	
7. Johann WASSERMANN	Austria	85.55	
8. Philip BAKER	Reino Unido/United Kingdom	85.52	
9. Nicholas FEDIRKO	Estados Unidos/USA	75.40	
10. Wilfried STOFFELS	Bélgica/Belgium	67.95	
11. Willem Van Der SLUIS	Holanda/Holland	44.00	

18.- Instalación de construcción/House wiring/Elektro-Installateur/Installation electrique

1. Kisaji ABE	Japón/Japan	91.04	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Laureano FERNANDEZ PEREZ	España/Spain	90.60	Medalla de Oro/Gold Medal
3. June Hak LEE	Corea/Korea	85.95	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Chi Fan CHEN	China	83.65	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Jakob KUBLER	Suiza/Switzerland	82.93	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Gerd SCHLEIFENBAUM	Alemania/Germany	78.27	
7. Kieran MOONEY	Irlanda/Ireland	76.65	
8. Jan R.F. De JONGE	Holanda/Holland	73.72	
9. Hubert WOLF	Liechtenstein	70.89	
10. Eugene ELSER	Luxemburgo	53.02	
11. Adrian Stewart BUCK	Reino Unido/United Kingdom	51.19	
12. Silvano NARDIN	Italia/Italy	48.96	
13. John SHIPMAN	Estados Unidos/USA	45.74	
14. Jean JENCHENNE	Bélgica/Belgium	40.26	
15. Mahmoud MOMANI	Irán	18.00	

19.- Electromontaje/Industrial wiring/Starkstrom-Elektriker/Montage en courant fort

1. Carlo FRANCHINI	Suiza/Switzerland	93.20	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Hae Deuk LEE	Corea/Korea	92.50	Medalla de Oro/Gold Medal
3. David John HIRST	Reino Unido/United Kingdom	89.70	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Werner ECKART	Alemania/Germany	89.30	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Pao Chin KAO	China	88.85	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Antonio TORRES ANADON	España/Spain	83.70	Mención de Honor/Honorary Mention
7. Massimo CALDERONI	Italia/Italy	87.95	Mención de Honor/Honorary Mention
8. Seiji KAMEI	Japón/Japan	87.80	Mención de Honor/Honorary Mention
9. Michael A. MAHON	Irlanda/Ireland	85.15	
10. Jan W. Van Der VELDE	Holanda/Holland	72.05	
11. Bertram FRICK	Liechtenstein	47.00	

20.- Albañilería/Bricklaying/Maurer/Maçonnerie

1. Hans Jochen HEBER	Alemania/Germany	80.70	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Fabrizio VITALI	Suiza/Switzerland	79.30	Medalla de Plata/Silver Medal
3. José ROCA BLANCH	España/Spain	76.90	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. James M. ARCHBOLD	Irlanda/Ireland	75.70	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Gerard LEBOUCHER	Francia/France	73.80	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Guido VAN DRIESSCHE	Bélgica/Belgium	70.50	Mención de Honor/Honorary Mention
7. John Anthony GRANTHAM	Reino Unido/United Kingdom	68.10	
8. Gerard S. WOLF	Holanda/Holland	60.60	
9. John M. GRESSICK	Estados Unidos/USA	51.40	
10. Megerdich AYVAZIAN	Irán	39.30	

21.- Talla en piedra/Stone cutting/Steinmetz/Taille de la pierre

1. Robert HALL	Reino Unido/United Kingdom	69.50	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Nobukatsu KAWAMOTO	Japón/Japan	58.58	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Karl RANZ	Austria	58.24	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Jean-Paul FOUCHER	Francia/France	39.82	
5. Martin HAHN	Alemania/Germany	36.29	
6. Bernard DELREZ	Bélgica/Belgium	-	Sin calificar/Unqualified

22.- Pintura/Painting/Maler/Peinture

1. Pedro BAOS CASTELLANOS	España/Spain	76.75	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Willem GROOTVELD	Holanda/Holland	75.25	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Yasukiyo OOSAKI	Japón/Japan	63.25	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Rolf DEISS	Alemania/Germany	60.00	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Yan Hwa LIN	China	58.00	
6. David G. TOBIN	Irlanda/Ireland	54.25	
7. Kwang Hyun NA	Corea/Korea	51.00	
7. Giuseppe SPAGGIARI	Suiza/Switzerland	51.00	
9. Paul DE CONINCK	Bélgica/Belgium	49.00	

23.- Estuco/Plasterwork/Stukkateur/Plafonnage

1. Kiyoshi TAKAHASHI	Japón/Japan	72.25	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Anton DEBERLING	Alemania/Germany	70.62	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Alain GALOGER	Francia/France	64.50	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Patrick M. LYDON	Irlanda/Ireland	49.00	
5. Gary OWENS	Reino Unido/United Kingdom	42.75	
6. Jeannot HERZOG	Luxemburgo	41.50	
7. Jozef VERVECKEN	Bélgica/Belgium	37.42	
8. Nico EENHOORN	Holanda/Holland	34.75	

24.- Ebanistería/Cabinet making/Möbeltischler/Ebénisterie

1. Suck Jin CHO	Corea/Korea	90.14	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Bruno KELLER	Suiza/Switzerland	82.54	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Hermann JORG	Alemania/Germany	79.70	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Yoshiaki KOUMOTO	Japón/Japan	74.74	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Tao Chin CHI	China	72.80	
6. Johann AUER	Austria	68.50	
7. José Luis SANCHEZ SANCHEZ	España/Spain	49.48	
8. Jean-Claude RETAILLEAU	Francia/France	45.70	
9. Stewart Jeffrey LINFORD	Reino Unido/United Kingdom	44.80	
10. Patrick FARRELL	Irlanda/Ireland	30.88	
11. Antcnius J.M. SWINKELS	Holanda/Holland	23.24	
12. Eugenio BONFANTI	Italia/Italy	11.54	

25.- Carpintería de taller/Joinery/Bau-u.Gerätetischler/Menuiserie

1. Hansueli SCHULTHEISS	Suiza/Switzerland	78.35	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Jean-Michel ARNOLD	Francia/France	71.29	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Jorge GARCIA DIAZ	España/Spain	70.34	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Yong Ho YOO	Corea/Korea	69.47	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Erich SCHAFER	Alemania/Germany	68.83	
6. Josef GUSSNIG	Austria	63.24	
7. Patrick FORDE	Irlanda/Ireland	62.73	
8. Bernardus J.M. TAKEN	Holanda/Holland	59.78	
9. Setsuo MATSUBAYASHI	Japón/Japan	59.03	
10. Vincent MESSERICH	Bélgica/Belgium	51.38	
11. Alan Edward GLEAVE	Reino Unido/United Kingdom	43.53	

26.- Carpintería de armar/Carpentry/Zimmerer/Charpentier

1. Françoise HIBERT	Francia/France	78.70	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Jakob OERTLE	Suiza/Switzerland	76.30	Medalla de Plata/Silver Medal
3. In Kyo CHUNG	Corea/Korea	72.60	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Johannes P. Van Der WEGEN	Holanda/Holland	67.10	
5. Liam M. McDEVITT	Irlanda/Ireland	65.30	
6. Eugen BAUERLE	Alemania/Germany	63.30	
7. Leopold SENTI	Liechtenstein	62.80	
8. Fumimaru TAKEMURA	Japón/Japan	59.80	
9. Kieran TUOHY	Reino Unido/United Kingdom	55.40	
10. Dany MAEREVOET	Bélgica/Belgium	55.20	
11. William Turner CARPER	Estados Unidos/USA	24.60	

27.- Joyería/Jewellery/Goldschmied/Bijouterie

1. Bernhard BLUM	Suiza/Switzerland	86.00	Medalla de Oro/Gold Medal
2. José Luis RODRIGUEZ REY	España/Spain	83.50	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Yong Suk JIN	Corea/Korea	82.90	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Manfred SCHLERITZKO	Austria	72.00	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Alan Leslie PITHER	Reino Unido/United Kingdom	67.75	
6. Richard DELANEY	Irlanda/Ireland	46.75	
7. Leandro VALLI	Italia/Italy	41.30	

28.- Sastrería/Tailoring/Herrenschneider/Métier de tailleur

1. Woon Hyun BAIK	Corea/Korea	92.40	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Chin Ho CHEN	China	82.00	Medalla de Plata/Silver Medal
2. Mamoru OUTSUKA	Japón/Japan	82.00	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Johanna GRUNEWALD Srta.	Austria	81.10	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Nicodème SCARFO	Bélgica/Belgium	76.40	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Gisela BOHM Srta.	Alemania/Germany	75.00	
7. Angel FERNANDEZ GONZALEZ	España/Spain	72.20	

29.- Peluquería de señoras/Ladies' hairdressing/Damenfriseur/Coiffure dames

1. Luciano POLCE	Suiza/Switzerland	76.10	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Iris KROLL Srta.	Alemania/Germany	73.80	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Moon Soon CHANG Srta.	Corea/Korea	71.90	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Rita SCHOUTEETEN Srta.	Bélgica/Belgium	71.50	Medalla de Bronce/Bronze Medal
5. Johanna M. BLOEMENDAAL Srta.	Holanda/Holland	69.20	
6. Rosa ARROYO HERNANDO Srta.	España/Spain	66.20	
7. Dorothée WEYLAND Srta.	Luxemburgo	63.60	
8. Diane E. O'BRIEN Srta.	Estados Unidos/USA	58.50	

30.- Peluquería de caballeros/Men's hairdressing/Herrenfriseur/Coiffure messieurs

1. Narsec VALLINA GARCIA	España/Spain	96.10	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Thomas BISSCHOP	Alemania/Germany	91.20	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Jean-Philippe ROSSY	Suiza/Switzerland	88.30	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Mario PHILIPPE	Bélgica/Belgium	81.90	
5. Karel G.C. DORUIJTER	Holanda/Holland	76.90	

31.- Modistería/Ladies' dressmaking/Damenschneider/Couture

1. Inn Soo HUH	Corea/Korea	91.60	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Ming Yun CHEN	China	77.60	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Tomiyo FURUYA Srta.	Japón/Japan	77.50	Medalla de Plata/Silver Medal
4. Christiane PORCHET Srta.	Suiza/Switzerland	76.50	Mención de Honor/Honorary Mention
5. Brigitta VOGELMANN Srta.	Austria	72.30	Mención de Honor/Honorary Mention
6. Piedad NAVARRO MARZA Srta.	España/Spain	57.10	
7. Maria SIMON Srta.	Bélgica/Belgium	53.10	
8. Renate BURKART Srta.	Alemania/Germany	49.90	

32.- Tapicería/Upholstery/Polsterer/Tapisserie

1. Heidi NIEDERHAUSER	Srta.	Suiza/Switzerland	92.75	Medalla de Oro/Gold Medal
2. Alfred RIED		Austria	84.05	Medalla de Plata/Silver Medal
3. Hendrikus A. OOSTENDORP		Holanda/Holland	82.00	Medalla de Bronce/Bronze Medal
4. Philippe DUTERTRE		Francia/France	69.50	

D E M O S T R A C I O N

33.- Construcción de tejados/Roofing construction/Dachdecker/Métier de couvreur

1. Jean-Pierre BARDIN	Francia/France	Mención de Honor/Honorary Mention
-----------------------	----------------	-----------------------------------

FINANZIERUNG DER DOLMETSCHER- UND UEBERSETZUNGSKOSTEN UND
DES GENERALESEKRETARIATS.

Fuer diese Finanzierung haben wir drei Ausgangspunkte gewaehlt
a) Anzahl der Teilnehmer bei dem XXII. Internationalen Berufs-
wettbewerb. B) Anzahl der Experten pro Land und c) Einwohner
pro Land.

Wir glauben die Anzahl der Teilnehmer ist das Wichtigste bei
der Berechnung: danach die Anzahl der Experten und letzten
Endes die der Einwohner.

Von 100 ausgehend, geben wir jedem Konzept einen bestimmten
Wert:

55 fuer die Anzahl der Teilnehmer,
30 fuer die Experten und
15 fuer die Einwohner

Zum besseren Verstaendnis der beigelegten Berechnung, wollen
wir jetzt unser System erklaren:

55 Punkte Wert $\frac{\text{Teilnehmer aus dem Land}}{\text{Gesamtzahl der Teilnehmer}}$

30 Punkte Wert $\frac{\text{Experten aus dem Land}}{\text{Gesamtzahl der Experten}}$

15 Punkte Wert $\frac{\text{Millionen Einwohner des Landes}}{648.682.000 \text{ Einwohner aus allen Laendern}}$

Wir verteilen die Gesamtkosten auf die Werte und ann berechnen
wir die zu zahlenden Kosten nach dieser Tabelle z.B.
fuer Deutschland

DEUTSCHLAND

Simultan Dolmetscher und Uebersetzungen zusammen betragen
2.000.000 Pts. Deutschland muesste

$$\frac{2.000.000 \times 10.798}{100} = 215.960 \text{ Pts bezahlen}$$

Die selbe Aufteilung machen wir fuer das Generalsekretariat,
die 3.000.000 Pts betragen

Deutschland muesste 323.940 Pts. bezahlen.

Madrid 17 September 1975
General Sekretariat.

$$55 \frac{\text{Concursantes}}{\text{Total Concursantes}} + 30 \frac{\text{Expertos}}{\text{Total Expertos}} + 15 \frac{\text{Habitantes}}{\text{Total Habitantes}}$$

ALEMANIA	55	$\frac{28}{292}$	+	30	$\frac{15}{119}$	+	15	$\frac{61}{648.682}$	= 9.044
AUSTRIA	55	$\frac{14}{292}$	+	30	$\frac{6}{119}$	+	15	$\frac{7'8}{648.682}$	= 4.144
BELGICA	55	$\frac{16}{292}$	+	30	$\frac{5}{119}$	+	15	$\frac{9'3}{648.682}$	= 3.134
COREA	55	$\frac{25}{292}$	+	30	$\frac{11}{119}$	+	15	$\frac{31}{648.682}$	= 7.472
CHINA	55	$\frac{15}{292}$	+	30	$\frac{6}{119}$	+	15	$\frac{14'9}{648.682}$	= 4.332
ESPAÑA	55	$\frac{27}{292}$	+	30	$\frac{11}{119}$	+	15	$\frac{33'3}{648.682}$	= 7.848
ESTADOS UNIDOS	55	$\frac{9}{292}$	+			+	15	$\frac{186'5}{648.682}$	= 1.696
FRANCIA	55	$\frac{12}{292}$	+	30	$\frac{6}{119}$	+	15	$\frac{50}{648.682}$	= 3.769
HOLANDA	55	$\frac{19}{292}$	+	30	$\frac{9}{119}$	+	15	$\frac{12'8}{648.682}$	= 5.769
IRAN	55	$\frac{8}{292}$	+	30	$\frac{3}{119}$	+	15	$\frac{20'5}{648.682}$	= 2.260
IRLANDA	55	$\frac{20}{292}$	+	30	$\frac{8}{119}$	+	15	$\frac{2'9}{648.682}$	= 5.777
ITALIA	55	$\frac{11}{292}$	+	30	$\frac{7}{119}$	+	15	$\frac{54}{648.682}$	= 3.833
JAPON	55	$\frac{26}{292}$	+	30	$\frac{9}{119}$	+	15	$\frac{102}{648.682}$	= 7.158
LIECHTENSTEIN	55	$\frac{7}{292}$	+	30	$\frac{2}{119}$	+	15	$\frac{0'022}{648.682}$	= 1.820
LUXEMBURGO	55	$\frac{8}{292}$	+	30	$\frac{5}{119}$	+	15	$\frac{0'36}{648.682}$	= 2.764
REINO UNIDO	55	$\frac{21}{292}$	+	30	$\frac{3}{119}$	+	15	$\frac{55'5}{648.682}$	= 4.705
SUIZA	55	$\frac{26}{292}$	+	30	$\frac{13}{119}$	+	15	$\frac{6'3}{648.682}$	= 8.164

Distribución proporcional del costo total según el módulo obtenido de cada país (en tanto por ciento).

ALEMANIA	$\frac{100}{83.758}$	x 9.044 =	10.798
AUSTRIA	$\frac{100}{83.758}$	x 4.144 =	4.947
BELGICA	$\frac{100}{83.758}$	x 3.134 =	3.741
COREA	$\frac{100}{83.758}$	x 7.472 =	8.921
CHINA	$\frac{100}{83.758}$	x 4.332 =	5.172
ESPAÑA	$\frac{100}{83.758}$	x 7.848 =	9.370
ESTADOS UNIDOS	$\frac{100}{83.758}$	x 1.696 =	2.025
FRANCIA	$\frac{100}{83.758}$	x 3.769 =	4.500
HOLANDA	$\frac{100}{83.758}$	x 5.840 =	6.972
IRAN	$\frac{100}{83.758}$	x 2.260 =	2.698
IRLANDA	$\frac{100}{83.758}$	x 5.776 =	6.896
ITALIA	$\frac{100}{83.758}$	x 3.833 =	4.576
JAPON	$\frac{100}{83.758}$	x 7.158 =	8.546
LIECHTENSTEIN	$\frac{100}{83.758}$	x 1.820 =	2.173
LUXEMBURGO	$\frac{100}{83.758}$	x 2.764 =	3.300
REINO UNIDO	$\frac{100}{83.758}$	x 4.704 =	5.616
SUIZA	$\frac{100}{83.758}$	x 8.164 =	9.747

Abgesehen von dem Studium Nr. 1 über die Verteilung der Uebersetzungs- Dolmetscher- und Generalsekretariatskosten haben wir noch 3 andere Studien durchgeführt, von denen wir eine Kopie beilegen.

Bei Studium Nr. 2 werden nur die Teilnehmer und Technischen Experten berücksichtigt; das bedeutet bei dem XXII Wettbewerb im ganzen 411 Personen. Man muss bedenken, dass die erwähnten Kosten sich je nach der Anzahl Personen, die in den verschiedenen Sprache Dokumente bekommen vergrössern oder verringern.

Die Materialmenge verändert sich auch, sowie die Anzahl der eingestellten Personen (Uebersetzer, Dolmetscher, Sekretärinnen etc.), denen Honorar zu zahlen ist.

Wir haben die Studien 3 und 4 gemacht, damit sie orientieren und als Vergleich für 1 und 2 dienen, damit man einen Gesamteindruck im Moment der Entscheidung über diejenigen Kriterien bekommen kann, auf die Verteilung dieser Kosten zu gründen ist.

Madrid, 17.9.1975

Generalsekretariat



FINANZIERUNG DER KOSTEN
für Simultan-Dolmetschen,
für Übersetzungen, und
für das Generalsekretariat

Personen, die in die Durchführung des Wettbewerbs einbezogen
sind (Wettbewerber plus Experten): 411.

Proportionelle Aufteilung, in %, auf die verschiedenen Länder

<u>S T U D I U M</u>		<u>N R. 2</u>
Bundesrepublik Deutschland ...	$\frac{100}{411}$	x 43 = 10,46 %
Österreich	$\frac{100}{411}$	x 20 = 4,86 %
Belgien	$\frac{100}{411}$	x 21 = 5,10 %
Korea	$\frac{100}{411}$	x 36 = 8,75 %
China	$\frac{100}{411}$	x 21 = 5,10 %
Spanien	$\frac{100}{411}$	x 38 = 9,24 %
USA	$\frac{100}{411}$	x 9 = 2,18 %
Frankreich	$\frac{100}{411}$	x 18 = 4,37 %
Niederlande	$\frac{100}{411}$	x 28 = 6,81 %
Iran	$\frac{100}{411}$	x 11 = 2,67 %
Irland	$\frac{100}{411}$	x 28 = 6,81 %
Italien	$\frac{100}{411}$	x 18 = 4,37 %
Japan	$\frac{100}{411}$	x 35 = 8,51 %
Liechtenstein	$\frac{100}{411}$	x 9 = 2,18 %
Luxemburg	$\frac{100}{411}$	x 13 = 3,16 %
England	$\frac{100}{411}$	x 24 = 5,83 %
Schweiz	$\frac{100}{411}$	x 39 = 9,48 %



FINANZIERUNG DER KOSTEN
für Simultan-Dolmetschen,
für Übersetzungen, und
für das Generalsekretariat

Proportionelle Aufteilung gemäss der Anzahl Wettbewerber jedes
Landes (in %).

S T U D I U M N R. 3

Bundesrepublik Deutschland ...	$\frac{100}{292}$	x 28 =	9,58 %
Osterreich	$\frac{100}{292}$	x 14 =	4,79 %
Belgien	$\frac{100}{292}$	x 16 =	5,47 %
Korea	$\frac{100}{292}$	x 25 =	8,56 %
China	$\frac{100}{292}$	x 15 =	5,13 %
Spanien	$\frac{100}{292}$	x 27 =	9,24 %
USA	$\frac{100}{292}$	x 9 =	3,08 %
Frankreich	$\frac{100}{292}$	x 12 =	4,10 %
Niederlande	$\frac{100}{292}$	x 19 =	6,50 %
Iran	$\frac{100}{292}$	x 8 =	2,73 %
Irland	$\frac{100}{292}$	x 20 =	6,84 %
Italien	$\frac{100}{292}$	x 11 =	3,76 %
Japan	$\frac{100}{292}$	x 26 =	8,90 %
Liechtenstein	$\frac{100}{292}$	x 7 =	2,39 %
Luxemburg	$\frac{100}{292}$	x 8 =	2,73 %
England	$\frac{100}{292}$	x 21 =	7,19 %
Schweiz	$\frac{100}{292}$	x 26 =	8,90 %



FINANZIERUNG DER KOSTEN
für Simultan-Dolmetschen,
für Übersetzungen, und
für das Generalsekretariat

Proportionelle Aufteilung gemäss der Anzahl Einwohner jedes
Landes (in %).

S T U D I U M N R. 4

Bundesrepublik Deutschland ...	$\frac{100}{648.682}$	x 61,00 =	9,39 %
Osterreich	$\frac{100}{648.682}$	x 7,80 =	1,20 %
Belgien	$\frac{100}{648.682}$	x 9,80 =	1,50 %
Korea	$\frac{100}{648.682}$	x 31,00 =	4,77 %
China	$\frac{100}{648.682}$	x 14,90 =	2,29 %
Spanien	$\frac{100}{648.682}$	x 33,30 =	5,12 %
USA	$\frac{100}{648.682}$	x 186,50 =	28,72 %
Frankreich	$\frac{100}{648.682}$	x 50,00 =	7,70 %
Niederlande	$\frac{100}{648.682}$	x 12,80 =	1,97 %
Iran	$\frac{100}{648.682}$	x 20,50 =	3,15 %
Irland	$\frac{100}{648.682}$	x 2,90 =	0,44 %
Italien	$\frac{100}{648.682}$	x 54	8,31 %
Japan	$\frac{100}{648.682}$	x 102,0	15,70 %
Liechtenstein	$\frac{100}{648.682}$	x 0,022 =	0,003%
Luxemburg	$\frac{100}{648.682}$	x 0,36 =	0,005%
England	$\frac{100}{648.682}$	x 55,50 =	8,54 %
Schweiz	$\frac{100}{648.682}$	x 6,30 =	0,97 %



F I N A N Z I E R U N G

Vergleichende Zusammenfassung der Ergebnisse aus den 4 Studien.
Die Ergebnisse stehen auf der Basis von Ptas. 2.000.000, in
abgerundeten 1000. Peseten.

Länder	Studium 1	Studium 2	Studium 3	Studium 4
Bundesrepublik Deutschland	216	209	192	198
Österreich	99	97	96	24
Belgien	75	102	109	30
Korea,.....	178	175	171	95
China	103	102	103	46
Spanien	187	185	185	102
USA	40	44	62	574
Frankreich	90	87	82	154
Niederlande	139	136	130	39
Iran	54	53	55	63
Irland	138	136	137	9
Italien	92	87	75	166
Japan	171	170	178	314
Liechtenstein	43	44	48	0,6
Luxemburg	66	63	55	1
England	112	117	144	171
Schweiz	195	190	178	19



AUFTEILUNG DER 2.000.000 PESETEN, VOM GENERALSEKRETARIAT VERANSCHLAGTE ÜBERSETZUNGS- UND SIMULTAN-DOLMETSCH-KOSTEN, EINGEREICHT AUF DER SITZUNG DES ORGANISATIONS-RATES VOM 20. SEPTEMBER 1975.

(25% der zwei Millionen Peseten werden gemäss Beschluss des Rates, vom 27. April 1973, zu gleichen Teilen aufgeteilt, und die übrigen 75% in Übereinstimmung mit dem vom Generalsekretariat vorgelegten Studium Nr. 2. Hier wird die Anzahl der am XXII. Internationalen Berufswettbewerb teilnehmenden Wettbewerber und Experten, getrennt, in Betracht gezogen.)

Land	25%	Koeff.	75% W + E	Insgesamt Peseten
B.R. DEUTSCHLAND	29.411.-	10'47	157.050.-	186.461.--
ÖSTERREICH	29.411.-	4'87	73.050.-	102.461.--
BELGIEN	29.411.-	5'10	76.500.-	105.911.--
KOREA	29.411.-	8'76	131.400.-	160.811.--
CHINA	29.411.-	5'10	76.500.-	105.911.--
SPANIEN	29.411.-	9'25	138.750.-	168.161.--
USA	29.411.-	2'19	32.850.-	62.261.--
FRANKREICH	29.411.-	4'38	65.700.-	95.111.--
NIEDERLANDE	29.411.-	6'81	102.150.-	131.561.--
IRAN	29.411.-	2'68	40.200.-	69.611.--
IRLAND	29.411.-	6'81	102.150.-	131.561.--
ITALIEN	29.411.-	4'38	65.700.-	95.111.--
JAPAN	29.411.-	8'51	127.650.-	157.061.--
LIECHTENSTEIN	29.411.-	2'19	32.850.-	62.261.--
LUXEMBURG	29.411.-	3'17	47.550.-	76.961.--
ENGLAND	29.411.-	5'85	87.750.-	117.161.--
SCHWEIZ	29.411.-	9'48	142.200.-	171.611.--
INSGESAMT	499.987.-	100'00%	1.500.000.-	1.999.987.--

Übersetzung

GUTACHTEN über Gründung und zukünftigen Status einer
"Internationalen Organisation zur Förderung der Berufs-
bildung".

Von Dr. Manuel Pérez González,
Professor für Internationales Recht

Auf Verlangen des
Herrn Manuel Valentín Gamazo, im Namen der Sekretariates
der Internationalen Berufswettbewerbe.

G U T A C H T E N , erstattet vom unterschreibenden Juristen,
auf Verlangen des Herrn Manuel Valentín
Gamazo im Namen des Sekretariates der
Internationalen Berufswettbewerbe über
die Gründung einer "Internationalen Orga-
nisation zur Förderung der Berufsbildung".

I N H A L T .

- Unterlagen.
- Anfrage.
- Gutachten:
 - I. Formelle Gründung des "Organisationsrates der Interna-
tionalen Berufswettbewerbe in der "Internationalen
Organisation zur Förderung der Berufsbildung".
 - II. Rechtlich-internationaler Charakter der zukünftigen
"Internationalen Organisation zur Förderung der Berufs-
bildung".
 - III. Recht, das die Gründung der Organisation lenkt.
 - IV. Internationaler Status.
- Schlussfolgerungen.

Der Anfragende fordert den Unters-chreibenden auf, in Überein-
stimmung mit dem Recht ein Gutachten über die Frage zu erstellen,
die diesem vorgelegt wird und in der Abteilung "Anfrage" zum
Ausdruck gebracht ist. Hierbei werden die nachstehenden

U N T E R L A G E N in Betracht gezogen.

Der Anfragende stellte dem Begutachtenden die nachstehenden Doku-
mente zur Verfügung:

- 1) Vorausgehende Unterlagen, Genesis und Entwicklung der Inter-
nationalen Berufswettbewerbe.
- 2) Reglement der Internationalen Berufswettbewerbe.
- 3) Liste der Organismen, die im "Organisationsrat der Interna-
tionalen Berufswettbewerbe" vertreten sind.
- 4) Entwurf (in Artikeln) der Verfassung der "Internationalen
Organisation zur Förderung der Berufsbildung".
- 5) Verschiedene Einzelheiten, die vom Sekretariat der Wettbewer-
be geliefert wurden (lose Papiere).

A N F R A G E .

Der Gegenstand der Anfrage bezieht sich auf die Möglichkeit, im
internationalen wie im inländischen Recht formell eine "Inter-
nationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" auf der
Basis des vorher bestehenden institutionellen Apparates zu grün-
den. Dieser Apparat wird aus dem Organisationsrat und dem inter-
nationalen Sekretariat der Internationalen Berufswettbewerbe,
mit Sitz in Madrid, gebildet. Er ist tatsächlich bereits seit
dem Jahr 1950 tätig und entstand als Folge oder logische Ablei-
tung aus der Entscheidung des Nationalen Jugendamtes Spaniens
(Delegación Nacional de la Juventud, de España) im Jahre 1947,

Berufswettbewerbe zu organisieren und sie später auf internationalem Gebiet durchzuführen.

Die Anfrage beinhaltet nach Ansicht des Gutachters die nachstehenden Rechts-Punkte, die in dem Teil "Gutachten" zu untersuchen und zu klären sein werden:

- a) Möglichkeit, - in Worten des Internationalen Rechts - der genannten Organisation auf der internationalen Ebene Gestalt zu verleihen, und hierbei von dem im voraus bereits bestehenden, tatsächlich bis heute handelnden institutionellen Komplex aus zu gehen.
- b) Art und Kennzeichen, die die Organisation gemäss dem Internationalen Recht besitzen muss.
- c) Rechtliche - internationale oder nationale - Ordnung, die der Gründung der Organisation vorauszugehen und ihr Rechts-Statut zu lenken hat. Im nationalen Falle, welches nationale Recht und welche disbezüglichen Verfügungen.
- d) Rechte und Pflichten, die der Organisation zustehen aufgrund ihres besonderen internationalen Status, und mögliche Garantien für ihre funktionelle Autonomie seitens des Landes, wo der Sitz ist, und der anderen interessierten Länder.
- e) Möglichkeit, rechtliche Bande mit bestimmten intergubernamentalen Organisationen zu erstellen, um jeden internationalen Status zu kräftigen.

G U T A C H T E N .

Der Unterzeichnende zieht die dargelegten Unterlagen in Betracht, und im Hinblick auf die gestellte Anfrage geht er dazu über, seine Ansicht über die nachstehenden Punkte darzulegen:

I. FORMELLE GRUNDUNG DES "ORGANISATIONSRATES DER INTERNATIONALEN BERUFSWETTBEWERBE" IN DER "INTERNATIONALEN ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG".

Wie in den vorerwähnten Unterlagen steht, begann das Nationale Jugendamt Spaniens 1950 Schritte, um die - ab 1947 mit nationalem Charakter gegründeten - Berufswettbewerbe auf internationalem Niveau durchzuführen. Hierzu wurden zuerst zweiseitige Kontakte mit Portugal und später mit iberoamerikanischen und europäischen Ländern durchgeführt. 1959 waren in die Wettbewerbe 14 europäische Länder aufgenommen. Die Zahl wurde mit dem nach einander erfolgenden Beitritt von Ländern anderer Kontinente erweitert. Ab 1973 machen die auf den Internationalen Berufswettbewerben vertretenen Länder 19 aus. Die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Kontinuität der den Wettbewerben eigenen Tätigkeiten im Kontext dieser transnationalen Beziehungen (ab 1954 multilateralen) sicherzustellen, hatte dazu geführt, bereits 1950 eine institutionelle Ursprungs-Struktur zu schaffen, die in einem Rat zentriert ("Organisationsrat der Internationalen Berufswettbewerbe") und mit einem Sekretariat und zwei nachgeordneten Organen (Offizielles Komitee und Technisches Komitee) versehen war. Am 8. Oktober 1966 wurde in Madrid das Reglement des Rates genehmigt, das am 1.1.1967 in Kraft trat. Dieser einfache institutionelle Körper hat tatsächlich bis jetzt mit den Erfordernissen funktioniert, die von der Doktrin der internationalen Organisation zugeschrieben waren, vor allem: 1. die internationale Struktur, da ihre Mitglieder verschiedenen Ländern angehören und ihre Funktionen auf

einem transnationalen Plan liegen und dem Gedanken der internationalen Zusammenarbeit entsprechen; 2. Dauer, die durch das Vorhandensein geeigneter Organe gesichert ist, um auf dem der Zuständigkeit der Organisation anvertrauten Gebiet in fortgesetzter Weise tätig zu sein (REUTER); und 3. eigener Wille, d.h. Fähigkeit der Organisation, um über die entsprechenden Abstimmungsregeln (die der Rat "in casu" besitzt) einen Willen kundzutun, der rechtlich von dem seiner Mitglieder verschieden ist (REUTER).

Wenn man diese Voraussetzungen in Betracht zieht, handelt es sich in der Jetztzeit eigentlich um mehr als um einen institutionellen Apparat zu schaffen, der ex novo in der Lage ist, jene Tätigkeiten zu entwickeln, und daher um formel den Organisationsrat der Wettbewerbe in einer geeigneten ad hoc internationalen Organisation zu bilden, um die Aufgaben der Förderung der Berufsbildung auf in internationalem Gebiet wirksamer und mit höheren Garantien durchzuführen. Dies bringt das Zuschreiben eines höheren Grades von Institutionalisation dem ursprünglichen Apparat mit sich, und zwar mittels der Zeichnung (suscripción) eines Gründungsaktes der "Internationalen Organisation der Berufsbildung" seitens der Gebilde, die an dem bereits bestehenden Rat teilnehmen. An diesem Projekt, das bereits aufgestellt ist - wie in den "Unterlagen" gesagt wird - werden im Einzelnen solche Punkte wie die Ziele und Tätigkeiten, Mitglieder, leitende Organe (mit ihren diesbezüglichen Befugnissen und Betätigungsregeln), Art der Finanzierung, usw. des neuen institutionellen Komplexes spezifiziert.

Der genannte Entwicklungsprozess ist - nach Ansicht desjenigen, der dieses Gutachten abgibt - rechtlich vom Standpunkt des Völkerrechts (Derecho de gentes) ordnungsgemäss und in der Praxis bezüglich der internationalen Organisationen normal. Auf dem Gebiet der Internationalen, nicht-gubernamentalen Organisationen - deren Natur im kommenden Absatz II präzisiert wird - können u.a. die Beispiele der Internationalen Vereinigung für die Arbeitsgesetzgebung (1900 organisiert), der Internationalen Landwirtschafts-Kommission (gegründet 1891, um auf dieser Sphäre regelmässige internationale Kongresse zu fördern, und 1926 und 1928 reorganisiert, um als internationale Union der Landwirtschaftlichen Vereinigungen zu dienen), des Internationalen Institutes der Verwaltungswissenschaften (geschaffen 1930, mit Präzedenzen, die aus dem 1. Internationalen Kongress der Verwaltungswissenschaften, Brüssel, 1910) und, kürzlich, der Internationalen Organisation der Höheren Staatlichen Überwachungsstellen (Entidades Fiscalizadoras Superiores) (formell gegründet 1966 nach Schaffung eines Rates und eines Ständigen Internationalen Sekretariates, Vorläufer des jetzigen institutionellen Systems) zitiert werden. In diesen und vielen anderen Fällen entspricht die Bahn im wesentlichen der der Institution, die Gegenstand dieser vorliegenden Analyse ist: von den periodischen Sitzungen (Kongresse, Konferenzen, Wettbewerben, ...) bis zum Errichten ständiger Verwaltungsorgane (grundlegend, die internationalen Sekretariate); von besagter Errichtung bis zur formellen Gründung der entsprechenden internationalen Organisation oder Vereinigung. In einigen Fällen wird die Entwicklung sogar mit dem Übergang des institutionellen Systems vom nicht-gubernamentalen zum intergubernamentalen vervollständigt. So kann man die Umwandlung 1929 des Institutes für Erziehungswissenschaften - 1925 als internationale Institution privaten Charakters geschaffen - in das Internationale Büro für Erziehung, von intergubernamentalem Charakter erwähnen. Diesen Übergang durchführen oder nicht durchführen ist, vor allem, eine Frage der politischen Gelegenheit, wenn man die grössere Geeignetheit der "nicht gubernamentalen" Form für gewisse Organisationen bedenkt, um mehrfache offizielle Kontrollen über ihre Mitglieds

Körperschaften zu vermeiden. Das ist, zum Beispiel, die Beschaffenheit der genannten Internationalen Organisation der Höheren Staatlichen Überwachungsstellen (I.N.T.O.S.A.I.) in Anbetracht der Zweckmässigkeit, die Freiheit der Ausübung der Kontrolle der Kosten der öffentlichen Hand durch die damit beauftragten Körperschaften zu bewahren.

II. RECHTLICH-INTERNATIONALE NATUR DER ZUKUNFTIGEN "INTERNATIONALEN ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG".

Im öffentlichen internationalen Recht hat die Unterscheidung, die der Terminologie der Vereinten Nationen angehört (Art. 71 der Charta), unter den "intergubernamentalen" internationalen Organisationen allgemeine Annahme gefunden.

A) Die ersteren kennzeichnen sich dadurch, dass sie 1. im allgemeinen aus Staaten gebildet sind, die sich offiziell durch Mitglieder oder Delegierte ihrer diesbezüglichen Regierungen vertreten lassen, und 2. durch die Tatsache, dass ihr Gründungsakt ein unter Staaten unterzeichneter Vertrag ist.

B) Bezüglich der nicht-gubernamentalen Organisationen:

a) Man könnte sie im Prinzip gemäss dem ersteren der beiden in A) angeführten Kriterien, dem ihrer Zusammensetzung, individualisieren: in diesem Sinne definiert sie, zum Beispiel, L.C. WHITE als "Organisationen, die aus nicht offiziellen Gruppen verschiedener Länder mit dem Zweck zusammengesetzt sind, gemeinsame Interessen mittels einer internationalen Aktion zusammenwirkend zu fördern". Jedoch ist in der internationalen Praxis die Betätigung von nicht-gubernamentalen internationalen Vereinigungen häufig, die zum Teil von Staaten integriert sind, welche in ihrem Fall durch jene offiziellen Organismen mit spezifischen Befugnissen auf dem Gebiet (oder Gebietssphäre), das Gegenstand der Betätigung der Organisation ist, vertreten sind. Als Beispiel kann das bereits erwähnte Internationale Institut der Verwaltungswissenschaften zitiert werden, das 1971 unter seine Komponenten - ausser nationalen und internationalen Sektionen, Kollektivmitglieder (Institutionen oder Vereinigungen mit mit denen des Institutes verbundenen Zwecken) und persönlichen Mitgliedern - 45 Staaten mit der Eigenschaft als Mitglieder einschloss. Man kann sogar den nicht-gubernamentalen Charakter gewisser Organisationen hervorheben, die aus Personen integriert sind, die von ihren betreffenden Regierungen ernannt und instruiert - und deshalb auch ihnen gegenüber verantwortlich sind, wobei diese keinerlei Abkommen unterzeichnet haben (Beispiel: Internationale Organisation der Kriminalpolizei), sowie jener Organisationen, deren Mitglieder nationale Beamten sind - die in ihrer offiziellen Eigenschaft tätig werden - oder gubernamentale Institutionen - staatliche Büros für Erziehung, usw. - (Beispiel: Internationale Union Örtlicher Behörden). Bezüglich der Fälle gemischter Zusammensetzung besitzt die Beteiligung offizieller Körperschaften, zusammen mit privaten Gruppen, (oder von Personen, die zu diesen Körperschaften gehören) unterschiedliche Modalitäten. Man ist soweit gelangt, zwischen privat kontrollierten, gemischten Organisationen und offiziell kontrollierten, gemischten Organisationen (WHITE) zu unterscheiden, je nachdem die Art der Kontrolle privat oder öffentlich ist. Die genaue Präzisierung des Status solcher Organisationen ist manchmal schwierig und erfordert ein Studium jeder der Mitglieds-Körperschaften und der Art, in der sie im Innern der Organisation tätig sind. Neben dem erwähnten Internationalen Institut der Verwaltungswissenschaften könnte man als Beispiele nicht-gubernamentaler internationaler Organisationen gemischter Zusammensetzung: den Internationalen Rat Wissenschaftli-

cher Vereinigungen (1919), die International Federation for Housing and Town Planning, das Ständige Komitee der Konferenzen über soziale Fürsorge (1928), usw. nennen.

b) Aufgrund dieses möglichen, augenscheinlichen Hybridismus bei ausschliesslicher Anwendung des Kriteriums der Zusammensetzung muss auf das andere Kriterium zurückgegriffen werden, das des formellen Ursprungs der Organisation als relevantes Kriterium: zum Unterschied der intergubernamentalen Organisation, deren Gründungsakt ein intergubernamentaler Beschluss ist, hat die nicht-gubernamentale internationale Organisation ihren Ursprung in einer Ubereinstimmung des Willens der daran interessierten Körperschaften - die verschiedenen Ländern angehören - einer Ubereinstimmung oder Beschluss, die nicht jene Form aufweist. Der Wirtschafts- und Sozial-Rat der Vereinten Nationen wandte in seiner Entschliessung 288 (X), vom 27. Februar 1950, ("Revision des Systems der Befragungen der nicht-gubernamentalen Organisationen") schliesslich dieses Kriterium an, als er festlegte, dass "jede internationale Organisation, die nicht über intergubernamentale Beschlüsse geschaffen ist, ... als nicht-gubernamentale Organisation betrachtet wird". Wohl verstanden, dass die negative Bedingung der Nichtübernahme der konventionellen Form (Beschluss unter den Regierungen) sich auf den Akt der Gründung der Organisation bezieht, ohne dass der nicht-gubernamentale Charakter dieser von eventuellen späteren, auf die Organisation bezüglichen intergubernamentalen Beschlüssen - über Privilegien, Zusammenarbeit mit den interessierten Regierungen, Vorzugsbehandlung, usw. - behindert wird; und dies ist auf die Organisation anwendbar, mit dessen Statut sich dieses Gutachten befasst.

Bei Inbetrachtziehen der dargelegten Kriterien muss daraus geschlossen werden, dass die vorgesehene "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" - aufgrund der von Anfragen den beigebrachten Unterlagen und der besonderen Natur der sozialen Tätigkeit, die den zentralen Zweck der Organisation bildet, ihre geeignete rechtlich-internationale Charakterisierung als nicht-gubernamentale internationale Organisation besitzt:

1. Sie ist international wegen ihrer Struktur (siehe die genannte Entschliessung 288 (X) des Wirtschafts- und Sozial-Rates der Vereinten Nationen und wegen der Reichweite ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

2. Ihre Zusammensetzung, vom eingenommenen Supra-Standpunkt, ist gemischt, da, zusammen mit staatlichen Organen, von denen man gegebenenfalls eine offizielle Eigenschaft in der Vertretung der betreffenden Staaten (Arbeits-, Erziehungs-Ministerium...) ableiten könnte, als Mitglieder Korporationen öffentlichen Interesses (Industriekammern...) und private Vereinigungen figurieren, die mittels Mitarbeit an der Durchführung öffentlicher Tätigkeiten (kulturelle Körperschaften...) figurieren, siehe die Liste der Mitglieder, die bei den "Unterlagen" erwähnt ist. Sogar bezüglich der Mitglieder der ersten Kategorie - staatliche Organe - kommt es in den nicht-gubernamentalen internationalen Organisationen allgemein vor, dass die Eigenschaft ihrer Teilnahme nicht die Form einer gubernamentalen Vertretung besitzt, sondern besonderen Techniken internationaler Zusammenarbeit (Einfluss auf die öffentliche Meinung, Druck auf die staatliche Aktion, Antrieb zum Schliessen von Abkommen, usw.) unter Körperschaften entspricht, die hierfür ihren offiziellen repräsentativen Charakter ablegen. Nach Ansicht des Schreibers ist dies voll auf den Aspekt der Teilnahme als Mitglied in der Organisation, um die sich dieses Gutachten dreht, anwendbar.

3. Ihre Gründungsakte ist kein internationaler Vertrag, der als solcher der Ratifizierung oder Genehmigung seitens der zuständigen staatlichen Organe unterliegt, sondern ein Willensbeschluss unter Körperschaften verschiedener Länder, die bereit sind, die Organisation zu schaffen und sie auf internationaler Ebene mit spezifischen Aufgaben und Befugnissen bezüglich der Förderung der Berufsbildung auszustatten.

4. Es wurde als grundsätzliche Charakteristik jeder nicht-gubernamentalen internationalen Organisation auch das Nichtvorhandensein eines Gewinnzweckes aufgezeigt (in diesem Sinne, LADOR LEDERER). Der eigene Inhalt der Aufgaben der Organisation, die Gegenstand dieser Analyse ist, schliesst einen derartigen Zweck selbstverständlich aus.

III. DAS RECHT, DAS DIE GRUNDUNG DER ORGANISATION LEITET.

Da die intergubernamentalen Organisationen - die Vereinten Nationen, ihre Fach-Organismen (OIT, FAO, UNESCO, usw.), die CECA usw. aus einem Abkommen entstanden, das zwischen Staaten abgeschlossen wurde (die hierfür von ihren diesbezüglichen Regierungen vertreten wurden), ist ihr Statut international. Es kann ihnen keine Nationalität zugeschrieben werden, da es Körperschaften sind, die dem Recht unterstellt sind mit einer Rechtsbefähigung, die direkt vom Menschenrecht zugeschrieben ist, und die ihre Persönlichkeit nicht der Konzession oder Anerkennung durch eine nationale Gesetzgebung verdanken. Man spricht in diesem Sinne von "supranationalen" Rechtspersonen (MIAJA), unter die man im Prinzip gewisse wichtige Körperschaften mit wirtschaftlichem Zweck und eigenem internationalen Statut einschliessen könnte (FRIEDMANN, ADAM).

Hingegen unterliegen die nicht-gubernamentalen internationalen Organisationen, die aus einem Beschluss oder Pakt unter - im allgemeinen privaten - Gruppen oder Einzelpersonen, die verschiedenen Ländern angehören, herkommen, im Prinzip dem nationalen Statut eines oder mehrerer Staaten, wie aus der allgemeinen Praktik auf dem Gebiet resultiert (wobei der Gründungsakt unterzeichnet und in dieser Annahme eines pluralistischen Statuts verschiedenen nationalen Rechtssystemen unterstellt wird.) Es ist jedoch irrelevant, ob eine Körperschaft dieser Art das Recht einer Rechtsperson in irgend einem inländischen Recht begründet, um ihr eine internationale Rechtspersönlichkeit zu verweigern, d.h., die Eigenschaft einer Person mit Rechten und Pflichten gemäss dem Menschenrecht (siehe untenstehend IV).

Jede nicht-gubernamentale internationale Organisation wird daher im Prinzip gemäss einer bestimmten nationalen Rechtsordnung gebildet; das plurinationale Statut ist nicht häufig; und nach allgemeiner Regel, der des Landes, in dessen Gebiet die Organisation ihren Sitz haben wird. Es mögen zwei Beispiele genügen: Das Internationale Institut für Verwaltungswissenschaften, mit Sitz in Brüssel, ist aufgrund des belgischen Gesetzes als internationale Vereinigung mit wissenschaftlichem Zweck gebildet. Das Spanisch-Portugiesisch-Amerikanische Institut für Internationales Recht (IHLADI) - eine ebenfalls wissenschaftliche Einrichtung, die sich dem Studium des internationalen Rechts widmet, mit Sitz in Madrid, wird - wie Art. 28 seiner Statuten besagt - "Rechtspersönlichkeit und -befähigung gemäss den Gesetzen des Landes haben, in dem es seinen Sitz hat". Beide Institutionen sind nicht-gubernamentale internationale Organisationen, mit beratendem Statut der Kategorie B vor den Vereinten Nationen (siehe untenstehend IV).

Nur in Ausnahmefällen wie dem der Institutionen des Roten Kreuzes kann man von Organisationen dieser Art mit einem wirklich internationalen Statut sprechen - ein Statut in diesem Falle einer durch Beschlüsse unter Regierungen "delegierten internationalen Autorität" (LADOR-LEDERER). Bei anderen unregelmässigen Annahmen einer Nichtabhängigkeit von einer nationalen Ordnung musste man auf technische Vorgänge zurückgreifen, um die vermögensrechtliche (patrimoniale) Disposition der Körperschaft zu ermöglichen: so im Falle des Instituts für Internationales Recht - eine wissenschaftliche Vereinigung ohne ständigen Sitz, gemäss keinem bestimmten Gesetz als sittliche (moralische) Person gegründet, und infolgedessen mit einer "unge-

wissen" Rechtspersönlichkeit (YANGUAS) - wurde ihr Vermögen einer in Lausanne (1947) mit schweizer Nationalität gemäss dem Schweizerischen Bürgerl. Gesetzbuch von 1907 gegründeten Hilfs-Stiftung (Fundación auxiliar) zugeschrieben.

Im übrigen können diese Organisationen als in den betreffenden Ländern anerkannt betrachtet werden, entweder durch Anwendung des Prinzips der extraterritorialen Wirkung der Gesetze, unter denen die Organisation gegründet wurde, oder wenn ein intergubernamentaler Beschluss besteht, der Rechte und Pflichten auf internationaler Ebene zuschreibt, durch die Ratifizierung dieses durch die betreffenden Staaten, oder in irgend einer gehörigen anderen inneren Form (siehe untenstehend IV).

Im Hinblick auf alles Vorstehende ist der Befragte der Ansicht, dass die zukünftige "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung", die gemäss ihrem Verfassungs-Entwurf ihren Sitz in Madrid haben wird (Art. 1-2) gemäss der spanischen Rechtsordnung zu gründen sein wird, wenn man den Artikel 23 in Beziehung mit dem Artikel 9-11 (neuer preliminärer Titel) des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht zieht.

In dieser Hinsicht richten sich nach der unter den Zivilrechtlern verbreiteten Ansicht die Vereinigungen privaten Interesses nach der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Norm (Gesellschaftsvertrag, Art. 1665 und folgende) oder gegebenenfalls nach der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Norm, und die öffentlichen Interesses nach der spezifischen Gesetzgebung, die sie konkret angeht - so, die Gesetzgebung über Genossenschaften, gewerkschaftliche Gesetzgebung... - oder nach dem Vereinsgesetz (Gesetz 191/1964, vom 24. Dezember).

Im vorliegenden Falle, wenn auch das öffentliche Interesse der Vereinigung, deren Stadium Gegenstand dieses Gutachtens ist, augenscheinlich ist, käme im Prinzip die sofortige Anwendung dieses Gesetzes als Richtlinie erteilen des Instrument für ihre Gründung und Funktionieren nicht in Betracht, da Art. 3-1 dieses Gesetzes fordert, dass der Gründungsbeschluss unter natürlichen Personen durchgeführt wird. Es stimmt, dass Ausnahmefälle -und nach Urteil des Meinungsäusserers dies irreguläre Fälle vor dem Gesetz sind - der Eintragung in das Nationale Vereins-Register des Innen-Ministeriums bestehen, und zwar von Vereinigungen, die gleichzeitig von physischen und von Rechtspersonen gebildet sind: so, das - gemäss der letzten Version seiner Statuten - genannte Iberoamerikanische Institut für Luftfahrt-Recht, Raumfahrt-Recht und Handelsluftfahrt-Recht (1960 als wissenschaftliche Institution mit internationalem Charakter geschaffen und ab 1962 mit Sitz in Madrid arbeitend), das aus Einzel- und aus Kollektiv-Mitgliedern zusammengesetzt ist - unter diesen (fast ein halbes Hundert): Luftlinien, das Institut für Hispanische Kultur, Universitäten, Ministerialdirektionen für Luftfahrt. Der Unterzeichnende ist jedoch der Ansicht, dass man in Betracht der dargelegten, im Gesetz aufgestellten Bedingung nicht auf dieses in dem uns betreffenden Falle zurückgreifen sollte, ausgenommen ein besseres Kriterium oder Opportunitätsgründe (siehe weiter unten).

Mit weiterer Begründung kann man auch nicht für die Anwendung des Falles auf die auf die spanische Körperschaft, die der Organisation angehört (Organisches Statut der Politischen Bewegung Spaniens, Titel III des Dekrets 3170/1968, vom 20. Dezember, siehe Art. 2-2 des Vereinsgesetzes) eintreten, unter der Annahme der Tatsache, dass besagte Körperschaft, in der Organisation, ihre Anwesenheit nicht iure imperii ausübt (siehe weiter oben II); ausserden beziehen sich die Ziele und Aufgaben der Organisation auf Tätigkeiten, die in den Ländern, denen die verschiedenen Mitglieder angehören, über verschiedenartige öffentliche und private Kanäle ausgeführt werden.

Gegenüber der gesetzlichen Lagune, die aus der Betrachtung alles des Dargelegten hervorgeht, und da die Organisation, von deren Statuten dieses Gutachten handelt, die Durchführung eines von der spanischen Gesetzgebung anerkannten und geschützten Zieles verfolgt - Allgemeines Erziehungsgesetz, regelnde Verordnungen der Zuständigkeiten des Arbeitsministeriums und der

Syndikalen Organisation Spaniens auf dem Gebiet... - liegt es auf der Hand, dass die Zwecke der genannten Organisation mit der Ausübung eines Vereinsrechtes übereinstimmen, das vom Art. 16 des Grundgesetzes der Spanier (Fuero de los Españoles) geschützt ist.

In einem solchen Sinne muss in Übereinstimmung mit Art. 35-1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Vorhandensein einer Anerkennung des Substrats der Rechtspersönlichkeit der Organisation durch die zivile Rechtsordnung vertreten werden, sobald der Wille der Mitglieder unter dem Schutz der Kontraktfreiheit (Art. 1255 des Bürgerlichen Gesetzbuches) dargelegt ist.

Bezüglich des Problems, das aus der erforderlichen Gründung der Organisation rechtmässig abgeleitet wird (Art. 35-1, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), findet der Meinende eine geeignete Lösung in der Anerkennung der Organisation durch den Ministerrat - sobald der Gründungsbeschluss der Organisation getroffen ist (der nur die Ausfertigung mittels öffentlicher Urkunde im Falle des Beibringens von Immobilien oder realer Rechte (derechos reales) erfordert; Art. 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches); dies durch einen gleichen Rekurs wie die Richtlinie, die in der zweiten Zusatz-Verordnung zum Vereinsgesetz enthalten ist und vom Art. 18 des Dekrets 1440/1965, vom 20. Mai, durchgeführt wurde, wobei die Struktur und die Reichweite der Organisation in Betracht zu ziehen ist.

Andererseits, und ebenfalls aus gleicher Extension würde sich jeder Aspekt bezüglich der Tätigkeit der Organisation als Rechtsgegenstand nach Titel VIII des Buches IV des Bürgerlichen Gesetzbuches richten.

Der Unterzeichnende ist übrigens der Ansicht, dass die Genehmigung der Organisation durch Beschluss des Ministerrates - in bezug auf die Betätigungen derselben - die Anwendung des Gesetzes über Zusammenkünfte, vom 18. Juni 1880 (siehe Art. 7 des Gesetzes) ausschliesst.

Die Organisation wird gemäss den aufgezeigten zivilen Präzepten über eigenes und selbständiges Vermögen verfügen (siehe Art. 1-3 des Verfassungs-Entwurfes), wobei ihrer Selbständigkeit die Tatsache nicht entgegensteht, dass sie gubernamentale Subventionen erhält, wie unter den Internationalrechtlern LADOR-LEDERER behauptet.

Die Organisation wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Im Falle der Auflösung wird ebenfalls gemäss der Gesetzgebung des Sitz-Landes vorgegangen, wobei die Mitglieder bezüglich der vorhandenen Gelder im Einklang mit der entsprechenden Klausel des Verfassungs-Entwurfs handeln (Art. 10-3).

IV. INTERNATIONALER STATUS.

Gemäss einem wichtigen Teil der Doktrin kann man im Prinzip bei den nicht-gubernamentalen internationalen Organisationen - die im allgemeinen von einem nationalen Statut abhängen - nicht von der Subjektivität auf internationaler Ebene sprechen: eine starke Mutmassung würde gegen die internationale Persönlichkeit besagter Körperschaften angehen, ausgenommen die -Ausnahme- Fälle, in denen es möglich ist, irgend einer von ihnen - bestimmte religiöse Organisationen, Arbeiter-Internationale, Institutionen des Roten Kreuzes... - die Note eines eigenen Willens, eine kontraktuelle Fähigkeit oder die Titularität bestimmter Befugnisse auf internationaler Ebene zuzuschreiben (MIAJA). Für einige Autoren hingegen müssen die nicht-territorialen gesellschaftlichen (sozialen) Gebilde - unter ihnen die genannten Organisationen - in der internationalen Rechtsordnung als eigene Subjekte als 'Personifizierung internationaler gesellschaftlicher (sozialer) Funktionen Platz finden, die heute zu einem guten Teil die internationale Persönlichkeit bestimmen würden (WHITE, LADOR-LEDERER): es müsste also jegliche Absicht, ein allgemeines Abkommen über den Status der internationalen Vereinigungen nicht-gubernamentaler Art, das von der Annahme einer formellen Bindung solcher Vereinigungen an dieses oder jenes nationale Recht ausgeht, auszuarbeiten, zurückgewiesen werden (KOPELMANAS).

Die Frage des Besitzes oder des Fehlens einer internationalen Persönlichkeit auf Seiten dieser Körperschaften ist natürlich polemisch - wie es im allgemeinen noch das diesbezügliche auf die internationale Subjektivität

tät der von den Staaten verschiedenen Körperschaften gewesen und noch ist - und ist an das Problem der Anerkennung des internationalen Rechts durch die bereits bestehenden Subjekte, spezifisch, die Staaten und die intergubernamentalen Organisationen, gebunden.

Ohne in eine solche Polemik grundsätzlich einzutreten, ist es notwendig anzuerkennen, dass die nicht-gubernamentalen internationalen Organisationen unterschiedliche Funktionen im Kontext der internationalen Zusammenarbeit mit ständigem Charakter übernehmen und ausführen; sie sind mit bestimmter Kompetenz und kontinuierlicher internationaler Autorität bekleidet (LADOR-LEDERER), und man sieht die Titularität und Möglichkeit der Ausübung bestimmter Rechte oder Befugnisse anerkannt: Beistimmung - seitens der hervorragendsten oder interessantesten - mittels Übereinkommen - zu einem beratenden Status vor intergubernamentalen Organisationen wie die Vereinten Nationen, die ILO, der Europarat, usw.; gegebenenfalls in der Eigenschaft von Organen intergubernamentaler Organisationen zu handeln; bestimmte Privilegien in den Staaten zu genießen, denen ihre Mitglieder angehören - jedoch nach Gutdünken der Regierung des Territorial-Staates -; an diplomatischen Konferenzen mit dem Statut eines Beobachters teilzunehmen; einen ius standi vor internationalen Organen wie die Europäische Kommission der Menschenrechte zu genießen; in der Eigenschaft des amicus Curiae bezüglich des Internationalen Gerichtshofes tätig zu werden; usw. Alles dies bildet zweifellos einen besonderen internationalen Status für die Organisationen dieser Art.

Als eine mehr dieser Organisationen muss sich die "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" diesen Status sowohl in bezug auf den Kreis der Staaten, denen ihre Mitglieds-Körperschaften angehören, (und sogar dritter Staaten), wie auch in bezug auf die Beziehungen mit verschiedenen intergubernamentalen Organisationen sichern.

1) In erster Hinsicht und neben der Anerkennung der extraterritorialen Wirkung der Gesetze, unter denen die Organisation gegründet werden wird (gegebenenfalls die spanischen) wäre eine Mitteilung über das Vorhandensein, die Ziele und die Betätigung dieser Organisation seitens der verschiedenen Mitglieds-Institutionen an die betreffenden nationalen Behörden zur öffentlichen Konstatierung dieser Daten und möglichen Eintragung, wo diese rechtkräftig ist, zweckdienlich. In Frankreich, zum Beispiel, besteht im Ausserministerium (Direktion für Politische Angelegenheiten, Amt für Nicht-gubernamentale Organisationen) eine ins Archiv genommene Aufstellung von Organisationen dieser Art, sowie einer eventuellen allgemeinen oder super casum -Genehmigung für die Durchführung der entsprechenden Betätigungen (Kongressse, Sitzungen, Wettbewerbe...) in den verschiedenen Ländern des institutionellen Gebietes. In bezug auf das Land des Sitzes sollte seine Regierung möglichst die Unabhängigkeit der Betätigung und die funktionelle Selbständigkeit der Organisation fördern und ihr eventuelle bestimmte Privilegien und Immunitäten zuerkennen; es sollte ein hypothetischer Rückzug der Körperschaft aus dem Lande des Sitzes oder jegliche öffentliche Entscheidung, die die Organisation angeht und aus einer hypothetischen Änderung in der festgesetzten inneren Ordnung herkommt, kein Hindernis für die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit der Organisation sein.

2. Bezüglich des zweiten Aspektes hält es der Meinende für richtig, dass die "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" das beratende Statut vor zwei spezialisiertem Organismen des Systems der Vereinten Nationen erhält: der Internationalen Arbeits-Organisation (ILO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) - Organismen mit Zielen und Zuständigkeiten, die mit der Tätigkeitssphäre der Organisation, die Gegenstand des Gutachtens ist, besonders zusammenhängen, indem die entsprechenden Anträge an die zuständigen Organe beider Organisationen diesbezüglich gerichtet werden. Es wäre ebenfalls wünschenswert, dass die betreffende Organisation beantragt, zu einem Befragungs-Abkommen (arreglo de consulta) mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit Art. 71 der

Charta der Vereinten Nationen und der bereits erwähnten Resolution 288 (X) des Wirtschafts- und Sozialrates zu gelangen; zu diesem Zweck muss sie an das Komitee besagten Rates, das mit den nicht-gubernamentalen Organisationen beauftragt ist, den entsprechenden Antrag zur Anerkennung als beratende Körperschaft richten. In diesem Antrag muss Name, Sitz und Anschrift der Organisation; ihre vorausgehenden Daten (antecedentes) und Ursprung; ihre grundlegenden Ziele; alle Aspekte bezüglich der Eigenschaft eines Mitglieds, mit einer Mitgliederliste; eine Darlegung ihrer organischen Struktur, mit einer Aufstellung der Personen, die zur Zeit leitende Posten innehaben oder Verwaltungsfunktionen ausführen; das System der Finanzierung; Tätigkeiten, Veröffentlichungen und jedwede weiteren Daten von Interesse; sowie eine Darlegung der Gründe für die Beantragung des beratenden Status, in dem der mögliche Beitrag der Organisation zu den Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrates und, im allgemeinen, der UNO selbst enthalten ist, angegeben werden. Bezüglich der drei Kategorien des beratenden Statuts - A, B und der in ein ad hoc -Register des Generalsekretärs nur eingetragenen Organisationen - glaubt der dieses Gutachten Abgebende, dass die Beantragung der Zuschreibung zur Kategorie B (Organisationen, die besondere Kompetenz besitzen und sich besonders für einige der Tätigkeitsgebiete des Rates interessieren) die geeignetste wäre.

Aus all dem vorher Dargelegten erscheint es möglich, die nachstehenden

S C H L U S S F O L G E R U N G E N

zu erstellen.

ERSTE. Die Gründung einer "Internationalen Organisation zur Förderung der Berufsbildung" stellt nicht die ex novo Schaffung einer transnationalen Institution auf dem Gebiet der Förderung der Berufsbildung dar, sondern den rechtlichen Übergang einer einfachen institutionellen Struktur ("Rat" und "Sekretariat" der Internationalen Wettbewerbe), die tatsächlich seit 1950 funktionierte, zu einem Sozial-Körper, der mit einem höheren Grad der Institutionalisierung versehen und formell auf einen konstitutiven Akt gestützt ist; ein solcher Übergang ist auf die Praxis der internationalen Organisationen gestützt (amparado); er sanktioniert die Kontinuität der institutionellen Tätigkeit, die eines Tages von der spanischen Körperschaft, die Mitglied der zukünftigen Organisation ist, den Impuls erhielt.

ZWEITE. Ausgehend von der Einteilung der internationalen Organisationen in "intergubernamentale" und "nicht-gubernamentale" vom doppelten Gesichtspunkt ihrer Zusammensetzung und ihres formellen Ursprungs, muss geschlossen werden, dass die vorgesehene "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" ihren geeigneten Ort unter den nicht-gubernamentalen internationalen Organisationen aufgrund der nachstehenden Charakteristika findet:

1. Sie ist aufgrund ihrer Struktur und des Ausmasses ihrer Funktionen und Betätigungen international;

2. Wenn auch ihre Zusammensetzung gemischt ist - denn an ihr nehmen zusammen mit staatlichen Organen (jedoch im Innern der Organisation ihres Imperiums und schliesslich ihres offiziellen repräsentativen Charakters entkleidet) andere Körperschaften verschiedener Natur teil - verliert sie nicht ihren nicht-gubernamentalen Charakter, denn die internationale Praktik kennt vielfältige Fälle gemischter Organisationen mit solchem Charakter;

3. Ihr Gründungsakt ist kein intergubernamentaler Vertrag, sondern ein privater Beschluss zwischen Körperschaften verschiedener Länder, die bereit sind, die Organisation zu schaffen und sie auf der internationalen Ebene mit spezifischen Funktionen und Befug-

nissen auszustatten;

4. In der Organisation ist der Zweck des Gewinns nicht vorhanden; sie unterscheidet sich hierin von den "juristischen Personen mit wirtschaftlichem Zweck", die auf dem internationalen Kontext tätig sind.

DRITTE. Insofern sieneine nicht-gubernamentale internationale Organisation ist, muss die "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" von einem nationalen Statut abhängen: spezifisch wird sie gemäss der Gesetzgebung des Landes des Sitzes - der spanischen - unter Beachtung der Norm des Artikels 1-2 ihres Verfassungs-Entwurfes gegründet, sowie unter Inbetrachtziehen des Art. 28 (in Beziehung mit Art. 9-11 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches.) Zur Lokalisierung und Anwendung der ad hoc-Norm innerhalb besagter Gesetzgebung wird weiterhin in Betracht gezogen:

a) Dass, wenn auch die zukünftige Organisation augenscheinlich von öffentlichem Interesse ist - was im Prinzip ihre Regelung nach den Art. 1665 und folgenden des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesellschaftsvertrag) und selbstverständlich nach den Verordnungen des Handelsgesetzbuches ausschliesst - kann im Prinzip ihr Rechtssystem nicht nach dem Vereinsgesetz von 1964 geregelt werden, (Sein Art. 3-1 fordert, dass der Gründungsakt von natürlichen Personen durchgeführt wird), auch nicht nach der auf die spanische Körperschaft als Mitglied der Organisation bezügliche Norm, d.h. das Organische Statut der Politischen Bewegung Spaniens (aufgrund des besonderen Charakters der Beteiligung besagter Körperschaft an der Organisation, sowie die verschiedenen und besonderen, öffentlichen und privaten Kanäle, über die die Tätigkeiten, die Gegenstand der Organisation sind, in den verschiedenen, daran interessierten Ländern durchgeführt werden).

b) Dass in einem solchen Sinne und gegenüber dem in casu resultierenden gesetzlichen Vakuum als gültige Lösung - vorbehaltlich eines besseren Kriteriums - diejenige erachtet wird, eine atypische Figur des Vereins (siehe Art. 35-1 des Bürgerlichen Gesetzbuches als allgemeine (generische) Form) unter dem Schutz der vom Art. 1255 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannten Vertragsfreiheit als existent zu betrachten, auf die durch analogische Erweiterung die Verfügungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden sein würden, die sich auf den Gesellschaftsvertrag beziehen (Titel VIII des Buches IV).

c) Dass nach dem instituierenden Beschluss der Organisation ("Verein" im Innen-Recht) eine "normative" Anerkennung derselben vollzogen werden sollte (CASTAN), die, vorbehaltlich einer besseren Meinung, in diesem Falle die Form der Autorisierung durch den Ministerrat haben könnte - mittels einer analogen (und a fortiori) Eingabe bezüglich der Norm, die in der zweiten Zusatzverfügung des Vereinsgesetzes (ausgeführt durch Art. 18 del Dekrets vom 20. Mai 1965) enthalten ist. Eine derartige Autorisation schliesst bezüglich den Betätigungen der Organisation die Anwendung des Gesetzes über Zusammenkünfte, von 1880 (siehe Art. 7 desselben) aus.

d) Dass die Organisation über eigenes und unabhängiges Vermögen verfügen wird - die Tatsache, offizielle Unterstützungen zu erhalten, ist kein Hindernis für deren Selbständigkeit - und bezüglich ihrer Auflösung wird man sich an die Gesetzgebung des Landes des Sitzes und an das in ihrer Verfassung Vorgesehene (siehe Art. 10-3 des Entwurfs) halten.

VIERTE. Um ihren Status im Kreis der interessierten Länder zu stärken, muss die "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung" selbst oder über jedes ihrer Mitglieds-Körperschaften die entsprechenden Schritte unternehmen, um in diesen Ländern nicht nur die Anerkennung in ihrer Eigenschaft als nicht-gubernamentale Orga-

nisation, sondern auch Garantien für die freie Betätigung, solange sie eine nicht-politische Institution ist, zu erhalten; hierfür ist es zweckmässig, den betreffenden nationalen Behörden das Vorhandensein, Ziele und Tätigkeiten derselben im Hinblick auf die Gewährung diesbezüglicher Erleichterungen offiziell mitzuteilen.

FÜNFTE. In Bezug auf das Land des Sitzes sollte seine Regierung im Möglichen die Unabhängigkeit der Tätigkeit der Organisation achten und eventuell bestimmte Privilegien zu ihren Gunsten beschliessen; ohne dass eine hypothetische Rückziehung der Körperschaft aus dem Lande des Sitzes oder irgend eine hypothetische Änderung in der festgesetzten inneren Ordnung ein Hindernis für die Kontinuität der Persönlichkeit der Organisation sein sollte.

SECHSTE. In bezug auf den Status der Organisation auf internationaler Ebene ist es zweckmässig, dass diese beantragt, sich dem beratenden Statut vor der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und vor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zu unterstellen (acogerse); es ist ebenfalls wünschenswert, zu einem Befragungs-Abkommen (arreglo de consulta) mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen - unter Befolgung des innerhalb des Gutachtens angegebenen Verfahrens -im Hinblick auf den Zugang zum beratenden Status (mit Kategorie B) vor der UNO selbst zu gelangen.

Das ist mein Gutachten, das ich gern jedem anderen, besser auf das Recht begründeten unterwerfe, und dass ich in Madrid, am 15. September 1975 abgebe und unterzeichne.

gez. Manuel Pérez González,

Dr. jur.